



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorferberg vom 11.12.2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Niederndorferberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Vom Altbau getrennt errichtete Neubauten unterliegen der vollen Gebührenpflicht, auch wenn sie kanalisierungsmäßig an den bestehenden Altbau angeschlossen sind.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude zur Bemessung herangezogen. Keller werden voll berechnet. Sofern Hauptgebäude und Nebengebäude (Austragshäuser etc.) in derselben Grundbuchseinlagenzahl eingetragen sind, gelten sie bei der Berechnung der Anschlussgebühr als eine Einheit.



(2) Nicht zu berücksichtigen sind nicht ausgebaute Dachgeschoße, Holzlegen, Remisen, landwirtschaftliche Stallungen, Scheunen und Heuanlagen, Bienenhäuser, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Garagen und Carports, sofern in diesen Räumen kein Wasser eingeleitet wird.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,09 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

Die Mindestanschlussgebühr für jedes zum Anschluss kommende Gebäude wird mit 4.250,00 Euro festgesetzt. Diese Gebühr gelangt zur Vorschreibung, wenn die Anschlussgebühr aufgrund der Bemessungsgrundlage den vorgenannten Betrag nicht erlangt.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

Dies gilt auch bei freiwilligem Anschluss unverbauter oder sonstiger Grundstücke. Bei freiwilligem Anschluss von Objekten an den Sammelkanal entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn (§ 8 Abs. 2 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000).

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,53 Euro pro Kubikmeter inkl. USt.

Bei Objekten, die über keinen Wasserzähler verfügen (z.B. Versorgung durch Privatwasserleitungen) oder die neben der Gemeindewasserleitung noch an ein anderes Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind, wird

a) bei allen Objekten ohne gewerbliche Nutzung der Wasserverbrauch pro Person (Stichtag 1.1. jeden Jahres) mit 45 Kubikmeter pro Jahr festgesetzt. Es bleibt jedoch freigestellt, einen Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen. In diesem Falle gilt der mit dem Wasserzähler ermittelte Verbrauch. Ein Mindestverbrauch von 45 Kubikmeter pro Person und Jahr wird jedenfalls in Rechnung gestellt.



- b) bei allen Objekten, die über einen Wasserzähler an die Gemeindegewässerleitung angeschlossen sind, jedoch auch über eine Privatwasserleitung verfügen, ist dafür ein zusätzlicher Zähler einzubauen. Ansonsten wird jedenfalls ein Mindestverbrauch von 45 Kubikmeter pro Person und Jahr in Rechnung gestellt.
- c) bei allen Objekten mit gewerblicher Nutzung ist ein Wasserzähler auf Kosten des Objekteigentümers einbauen zu lassen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind für die Stallungen Subzähler einzubauen. Der in den Stallungen anfallende Wasserverbrauch, welcher durch einen Subzähler gemessen wird, ist von der in Abs. 1 angegebenen Bemessungsgrundlage abzuziehen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage, spätestens mit der Fertigstellung des Gebäudes.

(3) Die laufende Gebühr ist in drei gleich hohen Akontozahlungen am 15.01., 15.04. und 15.07. (mit der Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08.) und einer Endabrechnung mit dem Ablesestichtag 30.09. mit Fälligkeit 15.11. vorzuschreiben.

Die Höhe dieser Teilvorschreibungen richtet sich nach dem Verbrauch der letzten tatsächlichen Abrechnung.

Die Endabrechnung erfolgt nach dem tatsächlich mittels Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Bei Miteigentum haftet jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 6

Meldepflicht – und Auskunftspflicht

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, jede Erweiterung der Bemessungsgrundlage durch Zu-, Um- und Ausbauten am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühren zur Folge hat, binnen 10 Tagen der Gemeinde zu melden.

Er hat der Gemeinde jede Auskunft betreffend die Art und das Ausmaß der anfallenden Abwässer zu erteilen und auf Verlangen den Organen der Gemeinde Zutritt zu allen Teilen der angeschlossenen Anlage zu gestatten.

(2) Ist zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung der Kanalanlage das Betreten von Grundstücken unbedingt und ohne Zeitaufschub dringend erforderlich und eine



Verständigung des Eigentümers nicht mehr möglich, so können diese Grundstücke ohne Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden.

§ 7

Sonderbestimmungen

Sollte der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein oder unverhältnismäßig hoch oder niedrig sein, so ist die Kanalgebühr entweder am Vorjahresverbrauch oder durch Einschätzung nach Vergleichswerten zu bemessen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2019, kundgemacht mit 25.11.2019, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Angeschlagen am: 12.12.2023

Abzunehmen am: 27.12.2023

Abgenommen am: 3.01.2024

Daxauer Elisabeth